

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an die Nähe des Feindes, an das Pfeifen der Kugeln und an die Sappeurarbeiten zu gewöhnen. Spätere Kämpfe (26., 27., 28. December) zeigten, daß die Schule von Plevna für diese Truppen von großem Nutzen war.

Im Lager der Haupttruppe auf der Chaussée Plevna-Lovca waren für die ganze 16. Division, das 3. Sappeur-Bataillon und zwei Artillerie-Brigaden (2. und 16.) sehr praktische Erdhütten errichtet.

Die ablösenden Truppen brachen nach dem Frühstück aus dem Lager auf, bewegten sich durch das Luczenica-Thal gegen die Position und wurden im Thale zwischen dem rothen und dem grünen Berge aufgestellt. Die zurückzulegende Strecke betrug 4 Werst (4270 m). Um 10 bis 10½ Uhr begann die Ablösung. Die ablösenden Compagnien rückten durch eine Communication vor, die abgelöst durch die andere zurück. Die 4 Mitrailleusen, 30 Wallgewehre und 4 Geschüze blieben in den Batterien und nur die Bedienungsmannschaft, sowie die Bespannungen wurden alle 24 Stunden abgelöst.

Z . . y.

Eidgenossenschaft.

(+ Kommandant Camillo Dotta.) Der Tod hat wieder eine Lücke in das Instruktoren-Corps der Infanterie geschlagen. Am 15. Mai entstieß nach längerem Leiden Herr Kommandant Dotta, als Schütze und Schießinstructor in weitem Kreise bekannt.

Camillo Dotta, geb. 1827 in Altrolo, widmete sich schon in frühesten Jugend mit Vorliebe und Geschick dem Militärfache. Im Kanton Tessin als Instructor der Infanterie angestellt, lenkte er besonders dem Schießfache seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu. Bald auch außerhalb seines Kantons bekannt geworden, wurde er als Instructor vielfältig zu eidgenössischen Schulen, vorzugsweise zu Schießschulen herbeigezogen. Besonders bekannt wurde er durch die im Jahre 1867 in Narau abgehaltenen Schießversuche. Es handelte sich damals darum, für unsere Armee ein System zur Umänderung der Vorderlader- in Hinterlader-Gewehre zu finden und Dotta war es, der mit meisterhaftem Geschick alle vorgelegenen Systeme zu behandeln wußte, bis endlich die Wahl auf das von Amsler in Schaffhausen vervollkommen System Milbank fiel. Nach der Centralisation der Infanterie wurde Dotta zum Instructor bei der VIII. Division angestellt, wo er bis im Frühling 1878 thätig war. Ein Schlagfluss übersetzte ihn auf dem Exerzierplatz, mitten in seiner Thätigkeit. Obwohl augenblickliche Besserung eintrat, konnte er sich doch nicht mehr von diesem Schlag erholen; auf einer Seite gelähmt und im Verstandesvermögen beeinträchtigt, konnte er nicht mehr als Instructor gewählt werden und wurde pensionirt. Er sollte nicht lange im Genusse dieser Pension bleiben, denn kaum war diese festgesetzt, so erlag er seinen Leidern. Er hinterläßt eine zahlreiche Familie, welche den frühen Hinschlag ihres Ernährers schwer empfinden wird.

Dotta war eine ehrenhafte Persönlichkeit, seine Freundschaft hatte ihm manches Herz gewonnen und er wird auch in der Erinnerung mancher seiner Waffengenährten fortleben. H. W.

(Ein Kreisschreiben über Militärstrafrechtspflege) ist vom schweizerischen Militärdepartement unterm 16. Mai an die Justizoffiziere erlassen worden; dieses präzisiert die Bedingungen genauer, unter welchen bei einem schweiz. Geschworenengericht durch die Stimmenmehrheit über die Frage des „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ entschieden werden soll. Das selbe lautet (nach Nr. 124 der A. Schw. B.) im Auszuge: Der Art. 379 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege der eidgen. Truppen vom 27. August 1851 und Art. 108 des

Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom gleichen Datum enthalten folgende Vorschrift: „Jeden Wahrspruch fassen die Geschworenen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschworenen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworene anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämtliche Anwesende erforderlich.“ Bei Anlaß der Schwurgerichtsverhandlung gegen Paul Brousse ist Zweifel entstanden, ob Angesichts dieser Gesetzesvorschrift drei Stimmen eine Freisprechung bewirken könnten. Eine nähere Untersuchung der Frage hat indessen diese Zweifel völlig gehoben, indem es sich herausgestellt hat, daß nicht nur nach dem Wortlaut: „Jeden Wahrspruch fassen die Geschworenen mit Stimmenmehrheit“, sondern auch nach Sinn und Geist des Gesetzes nicht bloß das Schuldig, sondern auch das Nichtschuldig mit einer Stimmenmehrheit in dem angegebenen Rahmenverhältnis gefaßt werden muß. Das eidgen. Militärdepartement sieht sich veranlaßt, in einem Kreisschreiben den Justizoffizieren diesen Entschluß zur Kenntnis zu bringen, um einer etwaigen freien Anwendung des Gesetzes vorzubeugen; den Geschworenen ist jeweils eine entsprechende Belohnung zu ertheilen und der Obmann derselben anzuseilen, im Wahrspruch anzugeben, mit wie viel Stimmen der Entschluß gefaßt worden ist.

(Eine Melognosierung des Generalstabes) unter Leitung der Herren Obersten von Sinner und Burnier findet an der Nordgrenze statt. — Die dazu bestimmten Offiziere versammelten sich am 17. Mai im „Hotel du Lac“ in Luzern und wurden hier von dem Chef des kantonalen Militär-Departements, Herrn Oberst Boll, und dem Vorstand der städtischen Offiziersgesellschaft begrüßt. Die Regierung ließerte den Ehrenwein. Der 18. wurde zur Organisation und Vertheilung der Arbeiten verwendet. Den 19. rückte die Abteilung auf verschiedenen Straßen nach Narau, um den folgenden Tag die Reise weiter an den Rhein fortzuführen.

(Als Schiedsrichter für den Zusammengang der I. Division) sind bezeichnet: die Herren General Herzog (als Präsident), Oberst Siegfried, Oberst-Divisionär Meyer; als Stellvertreter: Herr Oberst Felsz.

(Das Verfahren bei den Gewehrkontrollen) bildet Gegenstand einer Correspondenz, welche in der „Allg. Schweiz. Zeitung“ erschienen ist. Dieselbe spricht sich wie folgt aus: „Die Erfahrung lehrt, daß allerdings ein gezogener Gewehrlauf zum richtigen Schießen einen gewissen Grad von Neigung haben muß, daß jedoch in dieser Hinsicht der Fertigung der Munition größere Bedeutung zukommt. Herr Schmidt in Bern hat dies richtig erkannt und wesentliche Verbesserungen nach dieser Seite hin erzielt. Jährlich müssen eine Menge Militärgewehre zum Nachziehen der Läufe abgegeben werden, bei denen solches nicht absolut nötig wäre. Ist die Überhöhung des Rostflecks entfernt, so schadet der zurückbleibende Schatten sehr wenig, sofern die Munition gut gesetzt ist. Einige Kontrolleure sind sehr eingenommen gegen das Schmirseln der Läufe und doch thut dies dem richtigen Schießen keinen Eintrag, sofern erstens ganz feiner Schmirsel verwendet wird, und zweitens derselbe nie an der Laufmündung auf den Kolben gebracht wird.

Das wesentlichste Element zum richtigen Schießen ist die Beschaffenheit der Laufmündung; diese darf bis auf wenige Millimeter von der Mündung, besonders auf den Felsen, durchaus nicht weiter sein als das übrige Kaliber, sondern muß im Gegenteil sich eher verengen. Es wird in diesem Punkte durch das Nachziehen oft mehr verderbt, als man durch zu pedantisches Reinthalten der Büge gewinnt. Gewisse Kontrolleure fordern, wenn an der Außenseite des Verschlusskastens sich Rostflecke finden, nicht nur, daß diese entfernt, sondern sie verlangen, daß der Kasten ausgeglüht, hierauf jeglicher Rostfleck weggeschafft werde. Alsbald ist der Kasten selbstverständlich wieder zu härtten. Dieses Vorgehen ist nach unserer Ansicht zu verwerfen. Der Kasten verliert durch das Glühen und besonders durch das abnormalen Härteten (Einschmelzen) an Kraft, indem bekanntlich durch leichtgenannte Manipulation das Eisen kristallisch und spröde wird. Es dürfte bei der Wichtigkeit dieser Sache das eidgenössische Militärdepartement den Waffkontrolleuren die Wollung ertheilen, daß sie zwar das Nötige vorlehren, sich aber aller übertriebenen Anforderungen in genannter Hinsicht enthalten.“

— (Verwendung der Revolvertasche als Kolben) ist von Herrn Oberstleutnant Schmidt beantragt und ein bezügliches Modell vorgelegt worden. Er ging dabei von der Ansicht aus, der Schweizer Ordonnanzrevolver gewähre auf 150 Meter Distanz noch hinreichende Treff- und Durchschlagsfähigkeit, um einen Feind außer Gesicht zu setzen, ohne daß auf diese weite Distanz ein künstlicher Visieraussch nötig wäre. Diese Leistungsfähigkeit des Revolvers könnte bei einhändigem Gebrauch nicht ausgenutzt werden, auch wird für gewöhnlich der Verlust der Waffe nicht in einem solchen Wettschießen geführt werden. Um jedoch eventuellen Fällen ein sicheres Zielen auf größere Distanzen von 100—150 Meter zu ermöglichen, konstruierte Oberstleutnant Schmidt in Bern eine Anschlagsvorrichtung, einen Karabinerrevolver. Solche Anschlagsvorrichtungen für Pistolen sind nicht neu, die erwähnte zeichnet sich nur dadurch aus, daß während man früher Ansatzkolben aus Holz herstellte, Oberstleutnant Schmidt die Revolvertasche, in der die Waffe getragen werden muß, dazu verwendete. Er verstärkte die Reviertasche, welche eine dem Gewehrkolben sehr ähnliche Form hat, durch teilweise Fütterung mit dünnem Stahlblech und vier schmalen Stahlstreifen, die in dem metallenen Bodenstück zusammenlaufen. Letzteres sowohl wie der Schaft des Revolvers tragen eine Federvorrichtung, vermittelst welcher Waffe und Tasche in wenigen Sekunden aneinander befestigt und ebenso schnell auch wieder, durch einen bloßen Druck auf einen Knopf, von einander getrennt werden können. — Zusammengesetzt bilden beide Theile ein kleines Reppetgewehr. Bei nicht sofortigem Gebrauch bleibt daselbe, nach Tragrelemen über die Schulter geworfen, stets zur Hand. — Der Herr Erfinder hebt hervor, daß die Anschlagstasche auf jede Revolverkonstruktion anwendbar sei. Bei dem Schweizer Ordonnanzrevolver beträgt ihr Gewicht, inkl. des Tragrelement, 750—800 Gramm.

— (Der Berner kantonale Offiziersverein) versammelte sich am 30. März, circa 60 Mitglieder stark, im Grossrahsaal zu der ordentlichen Hauptversammlung. Es wurden folgende Thactanden erledigt:

1. Geschäftsbuch pro 1878 nebst Rechnungsablegung, welche beide genehmigt wurden. Wir entnehmen denselben, daß der Verein gegenwärtig 205 Mitglieder zählt und daß sein Rechnungsbuch einen Aktivsaldo von Fr. 791. 15 aufweist.

2. Ueber die Statutenrevision referierte Dr. Major Hegg. Die von ihm vorgeschlagenen neuen Statuten wurden artikelseitweise berathen und ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§ 1. Der Verein bernischer Offiziere bildet eine Section der schweizerischen Offiziersgesellschaft. Er bewirkt, nach Kräften zur Entwicklung der militärischen Institutionen der Eidgenossenschaft beizutragen und gutes Einvernehmen zwischen den Offizieren aller Waffengattungen anzustreben.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder der schweizerischen Armee angehörende Offizier sein. Wird ein Offizier, welcher Mitglied des Vereins war, in Ehren aus dem aktiven Dienste entlassen, so kann er trotzdem Mitglied des Vereins bleiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Annahme hin durch den Vorstand.

§ 4. Alle Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Ort und Zeit der Zusammenkunft bestimmt der Vorstand, der auch die nötigen Bekanntmachungen zu erlassen hat. — Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstande einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet oder 20 Mitglieder des Vereins es verlangen.

§ 5. Der Hauptversammlung steht zu: die Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten; die Beschlusssatzung über alle wichtigen Angelegenheiten; die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes; die Abänderung der Statuten.

§ 6. Die Leitung der Vereinsgeschäfte, das Rechnungswesen, die Anordnung der Hauptversammlungen und die Vorbereitung derselben liegt einem Vorstande ob, der aus 9 Mitgliedern besteht und jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt wird.

§ 7. Der Vereinspräsident ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes. Es ist dem Vorstande überlassen, die ihm obliegende Arbeit unter seine Mitglieder angemessen zu verteilen.

§ 8. Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes Vereinsmitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag von 3 Franken zu bezahlen, aus welchem auch der Beitrag an den eidg. Offiziersverein zu bestreiten ist.

Die Hauptversammlung ist befugt, außerordentliche Beiträge zu beschließen.

Der Vorstand sorgt für den Bezug der Jahresbeiträge, welcher in der Regel in den ersten Monaten des Jahres stattfinden soll.

§ 9. Diese Statuten treten in Kraft, sobald dieselben vom Centralcomite des eidg. Offiziersvereins genehmigt sind.

Nach dieser Statutenannahme wurden Präsidium und Vorstand auf ein weiteres Jahr mit Einstimmigkeit bestätigt und sechs neue Mitglieder in den Vereinsverband aufgenommen.

Hierauf hielt Dr. Stabsmajor Hungerbühler (St. Gallen) einen zweistündigen, lebhaft hellathmigen Vortrag über den Entwurf einer Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde.

Nedner warf zunächst einen Blick auf die historischen Ereig-

nisse und kriegerischen Epochen unsers Jahrhunderts und schilderte den Einfluß, welchen sie auf die jeweilige Ausbildung unserer Armee ausgeübt. Seit den großen napoleonischen Kriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1870 haben die statigfundenen Kämpfe nicht mehr den Charakter eines großen Krieges getragen, sondern es sind in ihnen nur kleinere Truppenkörper zur Verwendung gekommen, d. h. sie waren bloße Detachementskriege. Dem entsprechend waren auch die Friedensübungen organisiert, und noch im österreichisch-preußischen Kriege von 1866 war die Leitung und Führung größerer Formationen seitens der kommandierenden Generäle eine in mancher Hinsicht noch sehr unvollkommen. So blieben z. B. ganze Kavalleriedivisionen weit hinter der Schlachtiline unthalig zurück, da man sie gar nicht zu verwenden wußte. In der Russenschlacht von 1866—1870 dagegen wurde seitens der Preußen die Zeit benutzt, ihre Offiziere mit der Führung größerer Truppenkörper vertraut zu machen, wodurch sie dann die überraschenden Erfolge gegenüber der französischen Armee errangen. Diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, hat denn auch der Sprechende in seiner Dienstanleitung vor Allem aus auch auf höhere Truppenformationen und die Verhältnisse eines größeren Krieges Rücksicht genommen. Nedner erörterte nur des Nahen die Grundsätze seiner Anleitung und äußerte sich eingehend darüber, wie das Buch verstanden und benutzt werden sollte. Dasselbe beabsichtigt auch, das taktische, selbständige Urtheil unserer Truppenführer zu schärfen und zum Nachdenken und eigenen Studium anzuregen. Es ist für sämmtliche Offiziere aller Grade bestimmt und vom Bisherigen, Traditionellen nur in so weit abgewichen, als unbedingt nothwendig war; so namentlich hinsichtlich der Terminologie. Unserer Kavallerie wurde im Heidenseite eine andere wichtigere Stellung angewiesen als bisher, um einen etwas frischeren Reitertypus in diese Waffengattung zu bringen. Der Nedner schloß mit dem Wunsche, es möglichen unsere Offiziere und Instruktoren bestrebt sein, ihre militärische Ausbildung stetig zu fördern und sich die Fortschritte in den Kriegswissenschaften zu eignen zu machen. Nur dann werde sich unsere Armee einst ihrer Aufgabe würdig zeigen.

Der Vortrag wurde lebhaft beklatscht. Nachdem noch der Präsident dem Nedner für seinen trefflichen Vortrag den Dank und die Anerkennung der Anwesenden ausgesprochen, wurde die Versammlung geschlossen. Als zweiter Act dieser Hauptversammlung sei noch ein Diner im „Hotel Pfister“ erwähnt, zu welchem etwa 30 der Thellinheimer sich eingefunden hatten. H. C.

— (Die Errichtung eines Denkmals für den Zuvaven-Oberst Allert) ist von ehemaligen Cameraden desselben angeregt worden. Bis jetzt sollen über 4000 Franken gezahlt sein.

— (Commandant Nauschenthal), früherer Oberinstructor des Kantons Schaffhausen, ist gestorben. Derselbe stand früher mehrfach im eidg. Instruktionsdienst Verwendung. Die letzten Jahre widmete er sich der Ausbildung des Schaffhauser Kadettencorps und hat sich da Verdienste erworben. Das Leichenzugbegängnis fand am 30. Mai unter großer Beteiligung statt.

B e r s c h i e d e n s .

— (Unterjäger Joseph Stadler, des 1. L. böhmisches Jäger-Bataillons Nr. 2.) Gerne sieht jede Truppe die heiteren, leichtlebigen Jäger-Bataillone an sich vorüberziehen; ehrenvoll anerkannt ist ihre kühne Tapferkeit, ihre sinnreiche Ausnutzung aller sich darbietenden Vortheile und endlich ihr sicherer Schlephen. Die Jäger danken aber auch diesen ihnen vorzugsweise eigentümlichen Eigenschaften manche hübsche That. Beim Sturme auf die Verschanzungen bei Dresden, den 26. August 1813, war ein mit 6 Geschützen vertheidigtes Werk zu nehmen. Mit scharfem Blick erprobten die Jäger den ihnen zum Angriffe günstig scheinenden Punkt, rasch streckten einige wohlgezielte Schüsse mehrere an den Geschützen beschäftigte Artilleristen zu Boden, und schon hatten sie im Sturmlauf das Werk sammt allen Geschützen in ihrer Gewalt. Allen voran war Unterjäger Joseph Stadler. Er war der Erste auf der Brustwehr der Schanze, er gab das Beispiel zur Handhabung des Bajonets, er verfolgte schließlich den Gegner mit solcher Entschiedenheit, daß derselbe die Thüre eines Gartens, in dem er sich geflüchtet, nicht mehr absperren konnte und sich gefangen geben mußte. — Stadlers ansehnlichem Beispiel und seinen begleitenden Wirkungen gehüth das Verdienst der überraschend schnell gelungenen That und wurde er für dieselbe unter vielen Lobeszeugungen mit der goldenen Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet.

Desterr.-ungar. Solatenbuch S. 115.

Wir offerieren den Herren Instructions-Offizieren den
Gruppenführer,
zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.
(Von Oberst Vollinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Caron. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Parthen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Drell Kühl & Co., Buchhandlung, Zürich.